

**Nutzungsvereinbarung Halle alte Zementi  
zwischen  
der Ortsgemeinde Schmerikon und**

**Veranstalter/Benutzer**

**Adresse**

**Art der Veranstaltung**

**Maximale Personenzahl**

**Datum**

ca.

**Dauer der Benützung**

1 Woche (Donnerstag bis Donnerstag)  
vom ..... bis .....

Abgabe:

Abnahme:

Durch:

**Nutzungsgebühren**

**Fr. 500.00**

**Kaution**

**Fr.** Durch Verwaltungsrat festgelegt  
Diese muss bei der Schlüsselübergabe geleistet sein und wird nach Abschluss der Veranstaltung zurückerstattet oder mit allfälligen Schadensforderungen verrechnet.

Rückerstattungskonto Bank- / PC-Verbindung

**Schlüsselverzeichnis**

**Besondere Vereinbarungen**

Zur Benutzung stehen die Halle, der östliche Hartplatz sowie die südliche Wiesenfläche am See zur Verfügung. Das Weekendhaus und die Grillstelle sind **nicht** Bestandteil der Miete.  
Auf dem Hartplatz sind keine Zusatzbauten zulässig. Zusatzbestuhlungen und ein Grillzelt sind auf der Wiese am See zu platzieren.

Schmerikon,

Ort, Datum

Ortsgemeinde Schmerikon

Der Veranstalter / Benutzer

Der Präsident  
Thomas Kuster

Die Ratsschreiberin  
Evi Wenk

---

---

## Nutzungsbestimmungen

(Der Veranstalter wird nachfolgend als Benutzer bezeichnet)

- 1. Sorgfaltspflicht**

Der Benutzer ist verpflichtet, beim Gebrauch der überlassenen Sache mit aller Sorgfalt zu verfahren und alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, die der Vermeidung und Verminderung von schädigenden Einwirkungen auf Dritte sowie auf die Nutzungsfläche selber dienen. Allfällige Bodenmarkierungen haben mit Materialien zu erfolgen, die nach Abschluss der Veranstaltung einwandfrei beseitigt werden können. Pflichtwidriges Verhalten begründet seine volle Haftbarkeit.
- 2. Zufahrt**

Die Zufahrt zum Mietobjekt ist nur für An- resp. Abbau und die Materiallieferung gestattet. Der Strandweg muss in seiner gesamten Breite frei gehalten werden.
- 3. Parkplätze**

Für Besucher und Veranstalter stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Die Parkierung hat im Dorf, nördlich der Bahnlinie zu erfolgen.
- 4. Infrastruktur**

Alte Zementi : 11 Festbankgarnituren, 1 Kühlschrank gross, 2 Kühlschränke klein  
Ü-30 Halle : 10 Festbankgarnituren, 2 Kühlschränke gross
- 5. Strom- und Wasseranschlüsse**

Können, soweit vorhanden, benutzt werden, die Kosten sind im Mietpreis inbegriffen.
- 6. Toiletten**

Der Benutzer hat mobile WC-Anlagen in genügender Anzahl selbst zur Verfügung zu stellen.
- 7. Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers. Es wird dringend empfohlen, den Anlass soweit wie möglich umweltbewusst zu organisieren.
- 8. Bauliche Veränderungen**

Am Platz und Einrichtungen dürfen vom Benutzer **keine** baulichen Veränderungen vorgenommen werden.
- 9. Versicherungen (für kommerzielle Anlässe)**

Der Benutzer ist verpflichtet, alle für den Betrieb der Veranstaltung nötigen Versicherungen abzuschliessen. Insbesondere hat er sich für den Haftpflichtfall sowie gegen Feuer, Wasser und Diebstahl abzusichern. Es wird vorausgesetzt, dass der Veranstalter zur Abdeckung allfälliger Schadenereignisse (Personen und/oder Sachschäden) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschliesst.  
Versicherungsgesellschaft: \_\_\_\_\_ Police-Nr. \_\_\_\_\_  
(Mindestdeckungssumme gemäss Unterhaltungsgewerbeverordnung Fr. 2'000'000.-)  
Die Ortsgemeinde lehnt jede Schadenhaftung ab, die durch die Belegung des Platzes in irgendeinem Zusammenhang resultieren könnte.
- 10. Bewilligungen**

Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig alle notwendigen Bewilligungen der Politischen Gemeinde, der Polizei etc. vorzuweisen. Die Nutzungsvereinbarung tritt erst nach erteilten Bewilligungen in Kraft.
- 11. Nachtruhe**

Massgebend ist das Immissionsschutzreglement der politischen Gemeinde.  
Insbesondere sind ab 22.00 Uhr auf dem Hartplatz östlich der Halle keine Aktivitäten mehr gestattet.
- 12. Übernahme und Rückgabe des Nutzungsobjekts**

Bei Übernahme und Rückgabe ist ein Protokoll zu erstellen.  
Darin werden der Zustand des Nutzungsobjekts festgehalten und allfällige Schäden und Mängel, für die der Benutzer haftbar ist, geltend gemacht. Erhebt der Benutzer gegen die ihm mitgeteilten Mängel nicht schriftlich innert 14 Tagen bei der Ortsgemeinde Einspruch, so gelten sie als anerkannt.  
Nicht mehr zurückgegebene Schlüssel gemäss Mietvertrag haben die Auswechslung der Schliessanlage zu Lasten des Mieters zur Folge.
- 13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Gerichtsstand Schmerikon

Der unterzeichnete Benutzer bestätigt, obige Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Schmerikon,

Der Benutzer

Die Nutzungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

---

